Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 — Ausgegeben Danzig, den 16. Juni — 1939

Inhalt:

116

Verordnung

betr. Ausgleichszahlungen beim Erwerb von Vermögenswerten der Juden.

Vom 1. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 65 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Der Senat wird ermächtigt, bei dem Erwerb von Vermögenswerten aus der Hand von Juden Ausgleichszahlungen zu erheben. Verpflichtet zur Entrichtung der Ausgleichszahlung ist der Erwerber. Die Ausgleichszahlung wird zu Gunsten des Staates erhoben.

(2) Der Übergang des Eigentums von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung und durch Verwertung gemäß § 352 a ff. des Steuergrundgesetzes fällt nicht unter diese Verordnung.

(3) Wer Jude ist, bestimmt sich nach der Verordnung zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 21. November 1938 (G. Bl. S. 616).

§ 2

(1) Dem Senat steht in jedem Einzelfalle die Entscheidung über die Erhebung der Ausgleichszahlung, deren Art und Höhe zu.

(2) Die Einziehung der Ausgleichszahlung kann im Verwaltungswege erzwungen werden. Die Einziehung erfolgt in diesem Falle gemäß § 3 der Verordnung betr. Auflösung des Staatlichen Vollstreckungsamtes vom 31. Januar 1936 (G. Bl. S. 68) auf Ersuchen des Senats durch die Steuerämter nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes.

§ 3

Die Grundbuchämter sind verpflichtet, auf Ersuchen des Senats Sicherungshypotheken auf Grundstücke zur Sicherung des Anspruchs auf Zahlung der Ausgleichszahlung in das Grundbuch einzutragen.

§ 4

Ein Vermögenswert gilt als in jüdischen Händen befindlich

1. wenn der Eigentümer Jude ist,
2. wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter Jude ist,
3. wenn bei juristischen Personen
   a) sich unter den gesetzlich zur Vertretung berufenen Personen Juden befinden,
   b) von den Mitgliedern des Aufsichtsrates mehr als 1/4 Juden sind,
   c) Juden nach Kapital- und Stimmrecht entscheidend, d. h. in solchem Maße beteiligt sind, daß ohne ihre Zustimmung Beschlüsse des obersten Verwaltungsorganes (Hauptversammlung, Gesellschaftsversammlung usw.) nicht gefaßt werden können. Entscheidende Bestimmung liegt nicht vor, wenn die Zustimmung der Juden nur für solche Beschlüsse erforderlich ist, für die das Gesetz eine besondere Mehrheit vorschreibt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 6. 1939.)

§ 5

(1) In jedem Falle des Erwerbs von Vermögenswerten ist sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber zur Anzeige an den Senat verpflichtet. Die Anzeige ist unverzüglich zu erstatten.

(2) Eine Anzeigepflicht besteht nicht beim Erwerb von Vermögenswerten unter 1000 G, sowie bei dem Erwerb von Vermögenswerten, deren Veräußerung innerhalb des regelmäßigen Geschäftsbetriebes des Veräußerers erfolgt ist.

(3) Die Unterlassung der Anzeige wird mit Geldstrafe und mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung erstreckt sich auch auf solche in § 1 Abs. 1 genannten Übertragungen von Vermögenswerten, die nach dem 1. Januar 1938 stattgefunden haben. Für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Augenblick des Abschlusses des Übereignungsvertrages, bei dem Eigentumswechsel von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken der Tag der Eintragung in das Grundbuch maßgebend.

(3) Der Senat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Danzig, den 1. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W 10^{60}/39 Greiser Huth

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.